

2067/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helmut Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Konsequenzen aus Vorkommnissen in den österreichischen Justizstrafanstalten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- " 1. Wurde auch nach der Ermordung eines 13-jährigen Buben durch Karl Otto Haas im Rahmen eines therapeutischen Freiganges an dem Instrumentarium des therapeutischen Freiganges festgehalten?
2. Wenn ja, welche Sicherheitsmaßnahmen wurden ergriffen, damit das Risiko eines Rückfalls während des Freiganges minimiert werden kann?
3. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden nach der Ermordung der Therapeutin Veronika Kreuziger durch den Häftling Franz Stockreiter für die Therapeuten und Psychologen in den österreichischen Justizanstalten ergriffen?
4. Wurden Änderungen in den Therapiemaßnahmen vorgenommen? Welche?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden nach den Geiselnahmen in der Justizanstalt Graz-Karlau vom 14.11.1996 für die Hebung des Sicherheitsstandards in den österreichischen Justizanstalten ergriffen?

7. War Fehlverhalten der Justizwachebeamten für die Geiselnahme verantwortlich?
8. Wenn ja, welche dienstrechtlichen Schritte wurden ergriffen?
9. Wie war es möglich, daß Tibor Foco während eines Aufenthaltes in der Strafvollzugsanstalt Stein seine Flucht mit einem Handy minutiös planen konnte?
10. Welche sicherheitstechnischen und dienstrechtlichen Konsequenzen ergaben sich aus Tibor Focos Flucht für die Strafvollzugsanstalt Stein?
11. Welche sicherheitstechnischen und dienstrechtlichen Konsequenzen ergaben sich aus der Flucht des Terroristen Chaovali aus der Strafvollzugsanstalt Garsten für die Strafvollzugsanstalt Stein und alle anderen österreichischen Strafvollzugsanstalten?
12. Wurden - bedingt durch die hohe Anzahl an Entweichungen im Rahmen von Gruppenausflügen der letzten Jahre - zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen?
13. Wenn ja, welche?
14. Wenn nein, warum nicht?
15. Wie viele Häftlinge sind 1996 bei Gruppenausflügen entwichen?
16. Welche Ursachen und Gründe waren dafür verantwortlich?
17. Welche legislativen Maßnahmen zur Verschärfung des Strafvollzugs sind als Konsequenz dieser Vorkommnisse getroffen worden bzw. beabsichtigen Sie noch zu treffen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die gesetzlichen Bestimmungen über die in der Anfrage als "therapeutischer Frei-

gang" apostrophierten Maßnahmen finden sich vor allem in den §§ 99, 99a, 147 und 166 Abs. 2 StVG (Unterbrechung der Freiheitsstrafe bzw. der Unterbringung, Ausgang). Sie sind seit dem in der Anfrage erwähnten Geschehen unverändert geblieben, weil sich durch diesen Mordfall - so schrecklich er auch war - an den prinzipiellen Überlegungen, die zur Schaffung dieser Maßnahmen geführt hatten, im Grunde nichts geändert hat, sondern dadurch lediglich Fragen der Sicherheit - auf die zu Frage 2 eingegangen wird - verstärkt in das Blickfeld rückten.

Zu 2:

Die Kriminalprognostik wird international seit einiger Zeit einer intensiven Diskussion unterzogen, an der sich auch Österreich und das Bundesministerium für Justiz beteiligen. Während bisher weitgehend der intuitive Erfahrungsschatz des einzelnen Sachverständigen bei der Einzelentscheidung im Vordergrund stand, sollen nach neuesten wissenschaftlichen Vorstellungen dynamische Diagnosen unter Zuhilfenahme umfangreicher einheitlicher Diagnoseschlüssel helfen, das Risiko, das in dem Umstand liegt, zukünftiges menschliches Verhalten vorauszusagen, nach Möglichkeit einzugrenzen. Diese Methode verbindet durch einheitliche, gewichtete Prognosekriterien (Diagnoseschlüssel) die Erfahrung des einzelnen Sachverständigen mit jener von anderen Experten und Sachverständigen und ermöglicht daher eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie eine breitere Fundierung der Entscheidung. Mitarbeiter meines Ministeriums haben sich in jüngster Vergangenheit durch den Besuch einschlägiger Veranstaltungen im Ausland mit den Grundzügen dieses Systems vertraut gemacht; erste Schritte zur Nutzbarmachung desselben für den österreichischen Strafvollzug wurden bereits in Gestalt einer Tagung und der Einsetzung einer Arbeitsgruppe gesetzt. Das Bundesministerium für Justiz wird im September dieses Jahres eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung für Strafvollzugsbedienstete und Sachverständige durchführen, bei der auch ausländische Experten, die mit diesem System bereits Erfahrungen gewonnen haben, zu Wort kommen werden.

Dieser international neu eingeschlagene Weg, das bei Kriminalprognosen bestehende Risiko einzugrenzen, verlangt die Verwertung des gesamten in einer Anstalt vorhandenen Wissens über die Person des betreffenden Insassen. Er erfordert gleichzeitig einen laufenden Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den einzel-

nen Bereichen, aber auch die Führung genauerer Aufzeichnungen über das Verhalten des einzelnen Insassen. Das Bundesministerium für Justiz hat die organisatorischen Vorschriften zur Sicherstellung dieser Prognosegrundlagen bereits erlassen (Punkte 1.3 und 2.3 der Vollzugsordnung für Justizanstalten, Erlaß des Bundesministers für Justiz vom 22.12.1995).

Darüber hinaus ist seither jedes Vorhaben einer Vollzugslockerung, das einen definierten Kreis besonders gefährlicher Insassen betrifft, dem Bundesministerium für Justiz zur Genehmigung vorzulegen. Die Gewährung von Vollzugslockerungen bei besonders gefährlichen Insassen unterliegt damit einer verstärkten Kontrolle.

Zu 3:

Die in der Anfrage angesprochene Ermordung einer Therapeutin hat aus dem Bemühen um bestmöglichen Schutz von Leben und Gesundheit der im Strafvollzug Tätigen zu einer veränderten Schwerpunktsetzung geführt. Während bisher im therapeutischen Bereich vor allem das Moment der Vertraulichkeit, die Bedachtnahme auf eine möglichst unbeeinträchtigte Therapeuten-Klienten-Beziehung im Vordergrund stand, machte der erwähnte Anlaßfall in drastischer Weise deutlich, daß zum Schutz der Angehörigen der Betreuungsdienste eine verstärkte Überwachung durch Justizwachebeamte erforderlich ist. Diese erfolgt, je nach den örtlichen Gegebenheiten, durch eine optische Überwachung (z.B. durch Posten) oder mit Hilfe von Personen-Notrufgeräten. Bei baulichen Änderungen wird nun auch vorgesehen, daß sich die Zimmer, in denen Therapiesitzungen stattfinden sollen, in der Nähe von Räumen befinden, in denen sich regelmäßig Justizwachebedienstete aufhalten, die notfalls rasch zur Hilfe kommen können.

Zu 4 und 5:

Soweit im Strafvollzug therapeutische Interventionen stattfinden, folgen sie nicht etwa einem für alle Anstalten und alle therapierten Insassen einheitlich gültigen Therapiekonzept, sondern es wird die im Moment für die betreffende Person jeweils adäquate Methode ausgewählt. Daher läßt sich aus dem äußerst bedauerlichen Mordfall auch nicht die Notwendigkeit einer inhaltlichen Änderung von Therapiemaßnahmen auf einer generellen Ebene (etwa in dem Sinn, daß einzelne Therapiemaßnahmen ausgeschlossen oder andere favorisiert würden) ableiten. Allerdings wurden -

wie bereits zu Frage 3 ausgeführt - die Rahmenbedingungen in Richtung einer stärkeren Betonung des Sicherheitsaspekts modifiziert.

Zu 6:

Allgemein ist zu sagen, daß der Sicherheit in den Justizanstalten in den letzten Jahren noch größere Aufmerksamkeit als zuvor zugewandt wurde. Zur Problematik von Geiselnahmen sei darauf hingewiesen, daß der österreichische Strafvollzug - nicht zuletzt aufgrund seiner an sich schon in der Vergangenheit hohen Sicherheitsstandards - über 20 Jahre lang von Geiselnahmen in den Justizanstalten verschont geblieben ist. Im selben Zeitraum fanden in der Bundesrepublik Deutschland 41, in den Niederlanden allein in den Jahren 1992 bis 1994 13 Geiselnahmen statt. Trotzdem ist wegen der erhöhten Aggressionsbereitschaft der Insassen auch in Österreich mit einer schwierigeren Zukunft zu rechnen. Im Hinblick darauf war bereits vor längerer Zeit für die Justizanstalten ein Seminar über die Verhinderung von und das Verhalten bei Geiselnahmen geplant worden, das vom 19. bis 22. November 1996 stattfand. Neben Einzelmaßnahmen zum Ausbau der Sicherheit in den einzelnen Anstalten (dazu sogleich im folgenden) wird künftig in verstärktem Maß auch ein internationaler Erfahrungsaustausch vor allem mit den Vollzugsverwaltungen solcher Staaten anzustreben sein, die aufgrund häufigerer Vorfälle dieser Art in der Vergangenheit weiterreichende Erkenntnisse zu diesem Problemfeld gewonnen haben. Der Vorfall in der Justizanstalt Graz-Karlau hat aber auch Anlaß geboten, die Abläufe beim Bezug von Zusatz-, Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere durch Insassen von Sicherheitsabteilungen, einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Auf deren Grundlage erließ das Bundesministerium für Justiz entsprechende Richtlinien vor allem für bauliche und organisatorische Verbesserungen (wie etwa die Installation eines Gitters zur Sicherung des Verkaufspersonals oder die Anwendung des "Listensystems" anstelle des "Kantinenystems" bei in Sicherheitsabteilungen gehaltenen Insassen), an deren Umsetzung in den Anstalten derzeit gearbeitet wird.

Zu 7 und 8:

Die abschließende Beurteilung eines Fehlverhaltens von Justizwachebeamten bleibt einem entsprechenden Disziplinarverfahren vorbehalten; ein disziplinarrechtliches Erkenntnis liegt zur Zeit noch nicht vor. Aufgrund der bisherigen Erhebungen ist je-

doch davon auszugehen, daß zwei Beamte unter Mißachtung einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des für die betreffende Abteilung zuständigen Zellenhauskommandanten vom 22. Oktober 1996 die drei späteren Geiselnahmer ohne zahlenmäßig ausreichende Bewachung in den Raum führten, wo der Verkauf der Zusatz-, Nahrungs- und Genußmittel erfolgt, und dadurch die Geiselnahme ermöglichten. Nachdem zunächst die beiden Justizwachebeamten, die sich zum Schutz der bedrohten Frauen entschlossen den Geiselnahmern entgegenstellt hatten und dabei zum Teil schwer verletzt worden waren, über längere Zeit hinweg nicht vernommen werden konnten, liegen nun die Ergebnisse ihrer Einvernahme vor. Die endgültige Auswertung steht jedoch noch aus, sodaß eine Entscheidung über eine Disziplinaranzeige noch nicht getroffen wurde.

Zu 9 und 10:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zu diesen Fragen auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1823/J-NR/1997 und darin im besonderen auf die Antworten zu den Fragen 2, 3, 14, 15, 16, 18, 19 und 20.

Zu 11:

Die Flucht des Strafgefangenen Tawfik Chaovali wurde vor allem durch bauliche Schwachstellen und die besonderen Verhältnisse aufgrund von Bauarbeiten in der Anstalt begünstigt. Diese baulichen Schwachstellen wurden mittlerweile beseitigt. Darüber hinaus ist für die Justizanstalt Garsten ein umfangreiches Baukonzept, das auch wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit beitragen wird, im Stadium der Realisierung.

Im Zusammenhang mit dieser Flucht kam es zur Disziplinaranzeige gegen einen Justizwachebeamten, der zum Zeitpunkt der Flucht Postendienst versehen hatte. Sie führte aus Gründen der Beweislage und wegen rechtlicher Erwägungen zur Schuldfrage nicht zu einem Disziplinarverfahren, sondern zu einer Ermahnung im Sinn des § 109 Abs. 2 BDG 1979.

Zu 12 bis 16:

Das Bundesministerium für Justiz führt keine eigene Statistik über Entweichungen

bei Gruppenausgängen, weil es sich bei derartigen Vorfällen um ganz wenige Einzelfälle im Jahr handelt. In der Statistik wird nur allgemein zwischen Fluchten aus der geschlossenen Anstalt, Entweichungen (das sind Fluchten von bewachten und begleiteten Aufenthalten außerhalb der Anstalt, wie z.B. Ausführungen und Überstellungen, bewachten Außenarbeiten, aber auch Gruppenausgängen) und der Nichtrückkehr von gewährten Vollzugslockerungen (Ausgängen und Unterbrechungen, wobei als "Nichtrückkehrer" auch derjenige gilt, der qualifiziert verspätet wieder zurückkehrt) unterschieden. Insgesamt verminderte sich die Anzahl der Fälle, in denen ein Insasse aus dem Strafvollzug (im weiteren Sinn) flüchtete, von 323 im Jahr 1994 auf 260 im Jahr 1995. Dabei sank die Zahl der Fluchten aus dem geschlossenen Anstaltsbereich von 52 auf 24 und die der Entweichungen von 218 auf 54, während die Fälle der Nichtrückkehr im obigen Sinn aufgrund der Vermehrung der Vollzugslockerungen nach der Strafvollzugs-Novelle 1993 von 53 auf 182 anstiegen. Erfahrungsgemäß macht die Zahl der Entweichungen bei Gruppenausgängen nur einen verschwindenden Teil der Entweichungen insgesamt aus, weil die meisten Entweichungen bei nicht zu umgehenden Ausführungen (z.B. ins Krankenhaus) stattfinden. Die Ursache für diese Relation liegt darin, daß begleitete Gruppenausgänge nur Insassen eingeräumt werden, von denen mit hoher Sicherheit erwartet werden kann, daß sie diese Vollzugslockerung nicht mißbrauchen, während eine Ausführung ins Krankenhaus bei entsprechender Notwendigkeit auch mit gefährlichen Insassen durchgeführt werden muß.

Die Zahlen für das Jahr 1996 liegen derzeit noch nicht vor.

Zu 17:

Im Interesse der Sicherheit des Strafvollzugs wurden durch die Strafvollzugsgesetz-novelle 1996, BGBl.Nr.763, die Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten erweitert. So wurde eine Rechtsgrundlage zur Personendurchsuchung (§ 101 Abs. 4 und 5 StVG), Identitätsfeststellung und Festnahme (Art. VII EGStVG) von anstaltsfremden Personen geschaffen. Der neu eingeführte § 105a StVG normiert das Recht auf Wegweisung Unbeteiligter, die eine (strafvollzugs-)behördliche Tätigkeit behindern, und es wurden auch die Befugnisse, unmittelbar Zwang gegenüber Dritten oder Strafgefangenen auszuüben, auf den Fall der Aufrechterhaltung der Sicherheit (und Ordnung) des Strafvollzugs ausgedehnt (§ 104 Z 5 StVG).

Um flüchtiger Gefangener schneller habhaft zu werden, sieht § 106 StVG Erleichterungen bei der Nacheile vor, wie etwa das Recht, Grundstücke und Räume zu betreten bzw. zu durchsuchen.

Zur Wahrung der Sicherheit im Strafvollzug ist nunmehr gemäß § 105 Abs. 2 StVG der Postendienst in Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die große Zahl und die besondere Gefährlichkeit der dort angehaltenen Strafgefangenen erforderlich erscheint, auch berechtigt, Langfeuerwaffen als Dienstwaffen zu tragen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Anordnung des Anstaltsleiters zu gebrauchen.

Schließlich wurde mit der Strafvollzugsgesetznovelle 1996 auch eine gesetzliche Grundlage für eine Innenrevision im Strafvollzug geschaffen. Ein Ziel der Innenrevision wird es auch sein, die Sicherheitsstandards zu überprüfen.

Die Erfahrungen mit der seit 1.1.1997 geltenden Strafvollzugsgesetznovelle 1996 werden zeigen, ob es über die vorstehenden Gesetzesänderungen hinaus noch zusätzlicher legislativer Schritte als Grundlage für weitere faktische Maßnahmen zur möglichst lückenlosen Gewährleistung der Sicherheit in den Justizanstalten bedarf.